Landesinnung für Orthopädie-Technik
Baden-Württemberg

Landesinnung für Orthopädie-Technik Baden-Württemberg
Zettachring 2 70567 Stuttgart

An alle Mitglieder !

BETRIEBSINHABERMITTEILUNGEN 07/2020

I. Innungsorganisation

- Innungsversammlung 2020

II. Berufsrecht

- Baden-Württemberg verlängert Frist zur Umrüstung auf manipulationssichere Kassensysteme

V. Berufsbildung

- Auswertung Umfrage:
  - Wer bildet nicht aus?
  - Und warum?
  - Und wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?

VI. Sonstiges

- Tag des Handwerks
  Ein digitales 24-Stunden-Video-Mitmach-Projekt

Stuttgart, den 29.07.2020 mr

Mit freundlichen Grüßen

Landesinnung für Orthopädie-Technik
Baden-Württemberg

Alfons Fuchs
Landesinnungsmeister

Markus Eberlein
Geschäftsführer

BM 07/2020 **I. INNUNGSORGANISATION**

Innungsversammlung 2020

Schon heute geben wir bekannt, dass die Innungsversammlung der Landesinnung für Orthopädie-Technik Baden-Württemberg voraussichtlich am

Mittwoch, den 04. November 2020

in der Stadthalle Leonberg (Großer Saal)
Römerstraße 110, 71229 Leonberg

stattfinden wird.

Wir bitten Sie schon heute den Termin für die vorgenannte Versammlung zu reservieren.

BM 07/2020 **II. BERUFSRECHT**

Baden-Württemberg verlängert Frist zur Umrüstung auf manipulationssichere Kassensysteme

Betriebe in Baden-Württemberg haben ein halbes Jahr länger Zeit, ihre Kasse auf manipulationssichere Systeme umzustellen. Unter gewissen Umständen wird die Steuerverwaltung fehlende Umrüstungen bis 31. März 2021 nicht beanstanden.

Nach dem sog. „Kassengesetz“ besteht seit 1. Januar 2020 die Pflicht, manipulationssichere Kassen einzusetzen. Noch bis Ende September läuft bundesweit eine Nichtbeanstandungsregelung, die in Baden-Württemberg nun verlängert wird.

„Wir schaffen eine pragmatische Lösung, die dem Handel in ohnehin schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie Luft verschafft“, sagte Finanzministerin Edith Sitzmann. Durch Einschränkungen und den Lockdown wegen der Pandemie sei es vielen Händlerinnen und Händlern kaum möglich gewesen, ihre Kassen rechtzeitig umzurüsten. Am Ziel des „Kassengesetzes“ ändere sich nichts: „Manipulationssichere Kassensysteme verhindern Steuerbetrug. So sorgen wir für mehr Steuergerechtigkeit“, so die Ministerin.

Kann nachgewiesen werden, dass die Ausrüstung der elektronischen Kassensysteme mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) bis zum 30. September 2020 nicht möglich war, **aber rechtzeitig vor dem 1. Oktober 2020 eine verbindliche Bestellung oder ein Auftrag erfolgte**, wird eine fehlende TSE- Umrüstung bis zum 31. März 2021 nicht beanstandet. „Liegen die Voraussetzungen vor, ist nicht einmal ein Antrag beim Finanzamt nötig“, sagte Sitzmann. „Damit wird die Regelung bürokratiearm umgesetzt und entlastet alle Beteiligten.“

Weitere Informationen:
Ziel des „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (sog. „Kassengesetz“ vom 22. Dez. 2016) ist es, Manipulationen an digitalen Daten zu verhindern. Deshalb sieht das Gesetz unter anderem vor, dass elektronische Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Indem Vorgänge im Kassensystem protokolliert werden, sind nachträgliche Änderungen nachzuvollziehen. Auch Lücken in den Aufzeichnungen sind zu erkennen.
Nach dem „Kassengesetz“ gilt die Pflicht für manipulationssichere Kassensysteme seit 1. Januar 2020. Wegen zeitlicher Verzögerungen im Zertifizierungsverfahren hatte das Bundesfinanzministerium im November 2019 eine Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 getroffen.

https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-verlaengert-frist-zur-umruestung-auf-manipulationssichere-kassensysteme/

Wer bildet nicht aus?
Und warum?
Und wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?

Herzlichen Dank an die fast 40 Betriebe, die an der Umfrage vom 07.07.2020 (BM 05/2020) teilgenommen haben.

Es gab in allen 3 Ausbildungsjahren eine erhebliche Spreizung in der Höhe der Ausbildungsvergütungen, die aktuell bezahlt werden (nicht berücksichtigt haben wir eventuelle sonstige Leistungen wie z.B. ein Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Fahrgeld, Übernachtungszuschüsse).

- Im 1. Ausbildungsjahr liegen die Ausbildungsvergütungen **zwischen 500 und 816 Euro** (bzw. 900 und 1.018 Euro). Der **Durchschnitt** liegt bei 609 Euro (bzw. bei **583 Euro**, wenn die zwei „Spitzenausbildungsvergütungen“ herausgerechnet werden).

- Im 2. Ausbildungsjahr liegen die Ausbildungsvergütungen **zwischen 575 und 887 Euro** (bzw. 1.000 und ebenfalls 1.018 Euro). Der **Durchschnitt** liegt bei 686 Euro (bzw. bei **663 Euro**, wenn die zwei „Spitzenausbildungsvergütungen“ herausgerechnet werden).

- Im 3. Ausbildungsjahr liegen die Ausbildungsvergütungen **zwischen 630 und 969 Euro** (bzw. 1.000 und 1.200 Euro). Der **Durchschnitt** liegt bei 773 Euro (bzw. bei **747 Euro**, wenn die zwei „Spitzenausbildungsvergütungen“ herausgerechnet werden).

BM 20/2020 **V. BERUFSBILDUNG**

Wir werden die Ergebnisse der Umfrage im **Vorstand der Landesinnung** beraten und ggf. in der **Mitgliederversammlung am 04. November 2020** auf Basis der Umfrageergebnisse sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütungen eine neue „Empfehlung der Landesinnung“ vorstellen, diskutieren und abstimmen.

Es haben 29 Betriebe geantwortet, die aktuell ausbilden.
Aber nur 8 Betriebe, die aktuell nicht ausbilden.

Gerade die Meinungen der **„Zur-Zeit-nicht-ausbildenden-Betriebe“** sind für unsere weitere Arbeit aber sehr wichtig – weshalb in Anlage erneut ein „Fragebogen Ausbildung / Rückantwort“ angehängt ist. Wir fordern ausdrücklich die **„Zur-Zeit-nicht-ausbildenden-Betriebe“** dazu auf, an der Umfrage teil zu nehmen. Schreiben Sie uns die Gründe, warum Sie nicht ausbilden. Und schreiben Sie uns bitte auch, was sich Ihrer Meinung nach ändern müsste, dass Sie evtl. in Zukunft (wieder) junge Menschen ausbilden würden.

Sagen Sie uns Ihre Meinung. Machen Sie uns auf ganz praktische Probleme aufmerksam. Jede Meinung zählt. Sie müssen uns keine Lösungen präsentieren. Aber Sie können die Gründe benennen, die Sie daran hindern auszubilden und Sie können uns Anregungen geben.

Ihre Meinung ist uns wichtig !!!

BM 07/2020 **VI. SONSTIGES**

Tag des Handwerks /
Ein digitales 24-Stunden-Video-Mitmach-Projekt

In diesem Jahr wird der Tag des Handwerks neue Wege beschreiten. Viele der üblicherweise zum Tag des Handwerks stattfindenden Veranstaltungen müssen leider Corona bedingt ausfallen.

So wird der **Tag des Handwerks am 19. September 2020** ein digitales 24-Stunden-Video-Mitmach-Projekt, an dem sich jede Handwerkerin und jeder Handwerker beteiligen kann.

Bis Anfang September können **selbstgedrehte Videoclips** von 20 bis 60 Sekunden Länge eingesendet werden, die die Arbeit der Betriebe zeigen.

Das ist nicht unbedingt eine Aufgabe für die Geschäftsführung. Übertragen Sie die Aufgabe an Ihre Tochter oder Ihren Sohn, an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter – oder an Ihre Azubis!!! An die Personen in Ihrem Betrieb, die am Besten mit den „neuen Medien“ umgehen können!

Gefragt sind dabei Videoimpressionen aus dem Handwerksalltag zu jeder Tages- und Nachtzeit. Anlässlich des Tags des Handwerks werden die eingereichten Videos zusammen mit einer kurzen Erläuterung zur ausgeübten Tätigkeit auf einer Aktionswebseite veröffentlicht. Dort werden sie auf einer großen digitalen Uhr angeordnet, die Besucher der

Webseite dazu einlädt, 24 Stunden im Handwerk zu entdecken. Über die Uhr als Steuerungselement können die Nutzer dazu bestimmte Uhrzeiten ganz gezielt anwählen. So können sich Besucherinnen und Besucher ein vielseitiges Bild vom Handwerk und seinen über 130 Berufen machen und entdecken, was an einem Tag im Handwerk so alles geleistet wird.

Dazu wird die Aktion über die Kommunikationskanäle der Kampagne und durch werbliche Maßnahmen der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Je mehr Videos eingereicht werden, desto eindrucksvoller wird das Erlebnis.

Alle Informationen und Video-Upload unter https://www.tdh2020.de/